

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am
Montag, 17. April 2023, 19.00 Uhr**

Am kommenden Montag, 17. April 2023, findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim E 1 in der Rheinauhalle, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beschluss des Haushaltsplans 2023
2. Anträge der Vereine auf Bezuschussung
 - a) Antrag des Tennisclubs Au am Rhein auf Zuschuss zur Beschaffung von Geräten
 - b) Antrag des Musikvereins Au am Rhein auf Zuschuss zur Reparatur von Geräten
3. Wahl der Haupt- und Ersatzschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte für die Geschäftsjahre 2024-2028
4. Bauanträge
 - a) Neubau eines Bürogebäudes und einer Betriebshalle, Flst. Nr. 6144, Benzstraße 2
 - b) Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport, Flst. Nr. 6088, Rottweg 7
 - c) Neubau einer Überdachung für Metalllagerung, Flst. Nr. 5422/21, Oberwaldstraße 5
5. Informationen
6. Anfragen des Gemeinderates
7. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	17.04.2023	x		Beschluss des Haushaltsplans 2023
Az. 022.31				

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2023 wurde der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung im Gemeinderat eingebracht und dem Gemeinderat ein Entwurf des Haushaltsplans 2023 zur Verfügung gestellt.

Die Haushaltssatzung sieht wie folgt aus:

Gemeinde Au am Rhein

Haushaltsplan 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Au am Rhein für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 17.04.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	9.356.600 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-9.638.400 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-281.800 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-281.800 €
2	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.967.400 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-8.669.300 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	268.100 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.528.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.547.300 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-19.300 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	248.800 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-286.200 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-286.200 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-37.400 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.152.600 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.200.000 €.

§ 5 Steuersätze

Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v. H. |
| der Steuermessbeträge | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |
| der Steuermessbeträge | |

Au am Rhein, 17.04.2023

Laukart, Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2023 mit Haushaltssatzung.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme



Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2a	17.04.2023	X		Antrag des Tennisclubs Au am Rhein e. V. auf Zuschüsse zur Beschaffung von Geräten
Az. 022.31; 021.55				

Sachverhalt:

In der Anlage ist ein Antrag vom 28.02.2023 sowie ein geänderter Antrag vom 03.04.2023 des Tennisclubs auf Zuschüsse zur Beschaffung von Geräten beigefügt. Im geänderten Antrag sind die Posten des ursprünglichen Antrages enthalten. Laut der neuen Vereinsförderrichtlinie unter VI Ziffer 1 ist geregelt, dass 30 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung von Geräten, höchstens jedoch 1.500,00 € pro Jahr bezuschusst werden können. Die Summe der Anschaffung liegt bei 4.912,50 €. Der Zuschussbetrag würde sich somit auf 1.473,75 € belaufen. Für das Jahr 2023 wurden bisher keine Zuschüsse geleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Zuschuss zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme



Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2b	17.04.2023	X		Antrag des Musikvereins Au am Rhein e. V. auf Zuschüsse zur Reparatur von Geräten
Az. 022.31; 021.55				

Sachverhalt:

In der Anlage ist ein Antrag des Musikvereins auf Zuschüsse zur Reparatur von Geräten beigefügt. Laut der neuen Vereinsförderrichtlinie unter VI Ziffer 1 ist geregelt, dass 30 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung von Geräten, höchstens jedoch 1.500,00 € pro Jahr bezuschusst werden können. Die Kosten der Reparaturen liegen bei 624,00 €. Der Zuschussbetrag würde sich somit auf 187,00 € belaufen. Für das Jahr 2023 wurden bisher keine Zuschüsse geleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Zuschuss zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	17.04.2023	x		Wahl der Haupt- und Ersatzschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Az. 022.31, 021.10				

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.03.2023 wurde die Vorgehensweise zur Aufstellung der Vorschlagsliste für die Gemeinde Au am Rhein dargestellt.

Insgesamt haben sich drei Personen für das Schöffenamnt beworben. Auf die Liste der eingegangenen Bewerbungen, die den Mitgliedern des Gemeinderates als nichtöffentliche Anlage zugeht, wird in der Sitzung öffentlich verwiesen.

Diesen Personen wurde inzwischen seitens der Verwaltung die Gelegenheit gegeben, sich zu ihrer Benennung zu äußern und mitzuteilen, ob Hinderungsgründe bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.

Die Vorschlagsliste ist anschließend eine Woche lang zur Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, alle eingegangenen und zulässigen Bewerbungen um ein Schöffenamnt zu berücksichtigen und diese Interessenten in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4a	17.04.2023	x		Neubau eines Bürogebäudes und einer Betriebshalle, Flst. Nr. 6144, Benzstraße 2
Az. 632.21; 022.31				

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde wurde der Bauantrag zum Neubau eines Bürogebäudes und einer Betriebshalle auf dem Grundstück Flst. Nr. 6144, Benzstraße 2 eingereicht.

Das Baugrundstück liegt innerhalb der im letzten Jahr fertiggestellten Erschließungsfläche zur Erweiterung des Gewerbegebietes Weinäcker-Hasenträger im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Weinäcker-Hasenträger, IV. Bauabschnitt“. Das Plangebiet ist als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Das Vorhaben liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Die zulässigen Maße der baulichen Nutzung nach den Regelungen des Bebauungsplans sind eingehalten. Es bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen.

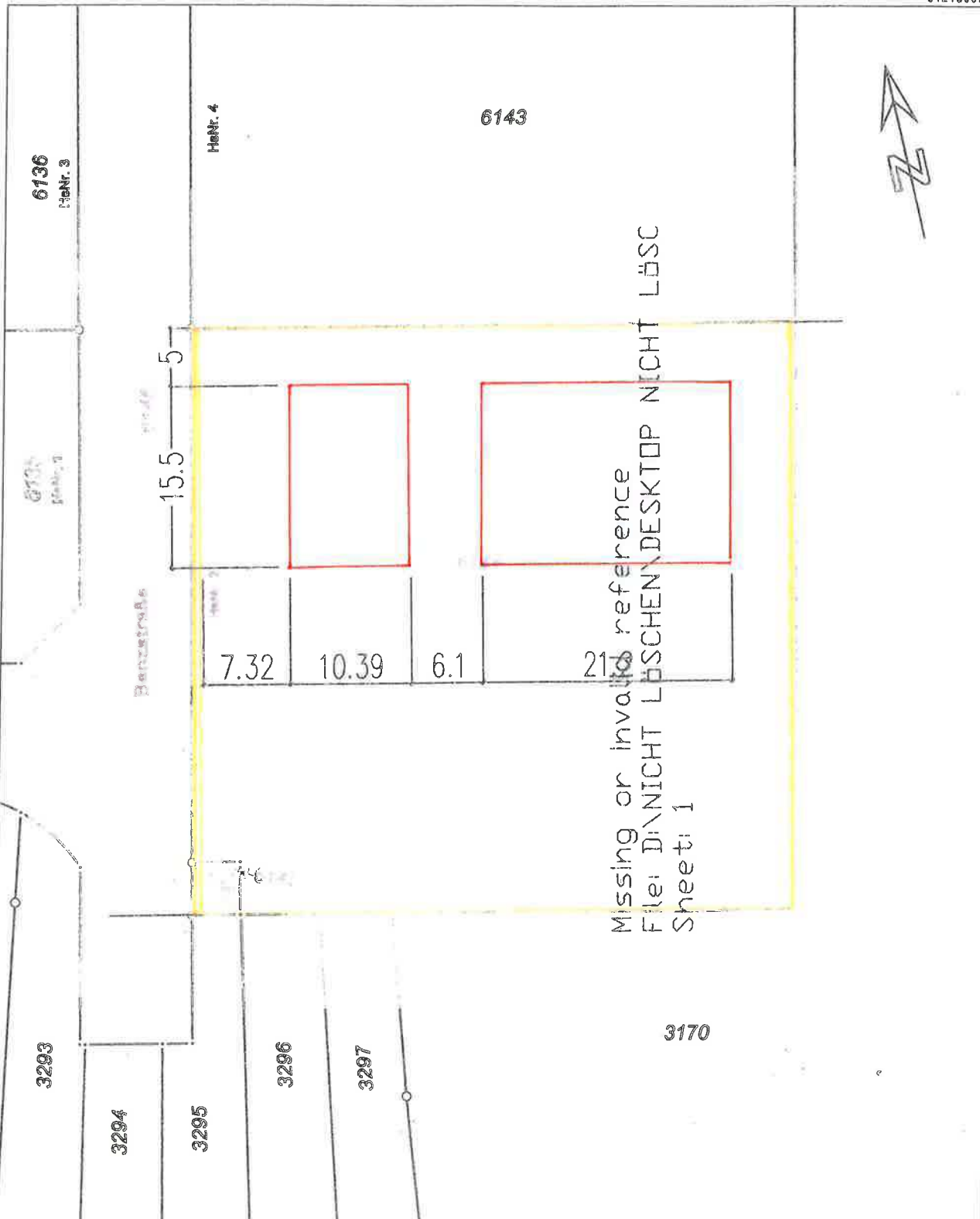
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Flurstück: 6144
Flur:
Gemarkung: Au

Gemeinde: Au am Rhein
Kreis: Rastatt
Regierungsbezirk: Karlsruhe

5421853.75

92445298.00



Missing or invalid reference
File: D:\NICHT LÖSCHEN\DESKTOP NICHT LÖSCH
Sheet: 1

5421772.72

Maßstab 1:500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4b	17.04.2023	x		Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport, Flst. Nr. 6088, Rottweg 7
Az. 632.21; 022.31				

Sachverhalt:

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hahnheck/Nußbaumgewann (Teil 1)“ in der Fassung gemäß der 1. Änderung vom 12.06.2017. Vorgesehen ist eine nichtunterkellerte zweigeschossige Doppelhaushälfte mit Satteldach und einem Carport mit flachgeneigtem Pultdach.

Die Höhenentwicklung entspricht den Vorschriften des Bebauungsplans. Die Baugrenzen sind mit der Doppelhaushälfte eingehalten.

Der geplante Carport befindet sich teilweise (westliche Seite) außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Stellplätze, Carports und Garagen.

Das Bauvorhaben entspricht hinsichtlich der geplanten Doppelhaushälfte den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans.

Der Carport entspricht nicht den planungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplans.

Beschlussvorschlag:

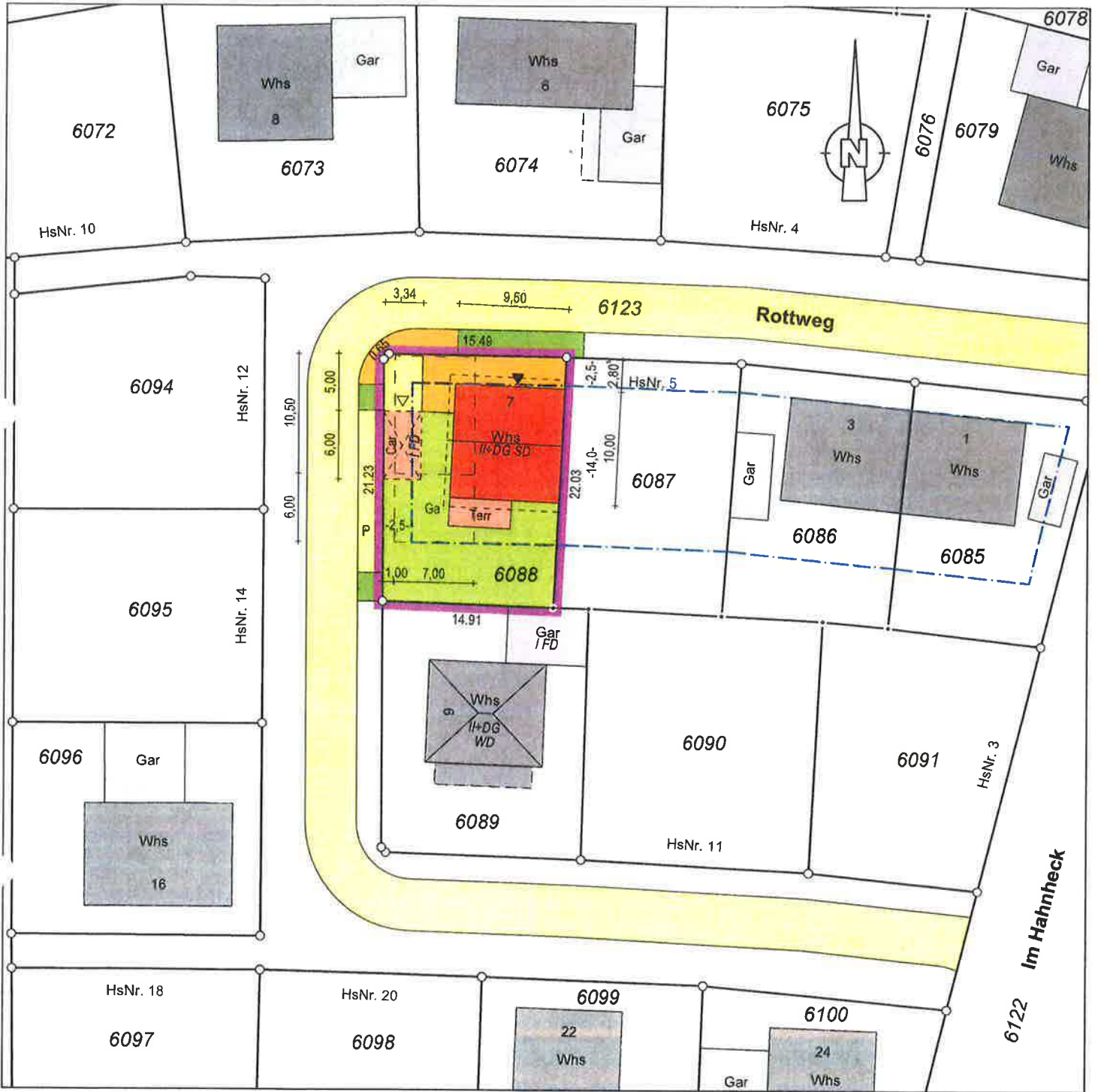
Der Gemeinderat wird gebeten, hinsichtlich der Doppelhaushälfte das erforderliche Einvernehmen zu erteilen. Bezüglich des vorgesehenen Carports wird das Einvernehmen nicht erteilt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt
 Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au am Rhein

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠—⊠ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
 -21.00- - Grenzlänge -

Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4c	17.04.2023	x		Neubau einer Überdachung für Metalllagerung, Flst. Nr. 5422/21, Oberwaldstraße 5
Az. 632.21; 022.31				

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde wurde der Bauantrag zum Neubau einer Überdachung für Metalllagerung auf dem Grundstück Flst. Nr. 5422/21, Oberwaldstraße 5 eingereicht. Vorgesehen ist die Überdachung einer Grundfläche von 239 m² im südöstlichen Bereich der bestehenden Werkstatt mittels einer Stahlkonstruktion und Eindeckung mit ISO-Paneelen. Die Gründung erfolgt mittels Betonfundamenten.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans „Glockenloch - Östlicher Oberwald“. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

Die Regelungen des Bebauungsplans sind eingehalten. Das Vorhaben liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO
Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.
Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.

Landkreis: Rastatt
Gemeinde: Au am Rhein
Gemarkung: Au am Rhein

Maßstab: 1: 500

Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊠—⊠ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
-21.00- - Grenzlänge -

Gebäude mit Geschöszahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO. Eventuell vorhandene unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt. Höhen beziehen sich auf m ü. NN. Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

